

**2. Änderungssatzung  
zu der Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Wasserabgabesatzung  
der Stadt Feuchtwangen  
(BGS/WAS)  
vom 01. Dezember 2021**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt die Stadt Feuchtwangen folgende 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 06.12.2010:

**§ 1**

Der § 10 Abs. 1 und 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

Die Gebühr beträgt 3,24 €/netto pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 3,24 €/netto pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Feuchtwangen, den 02.12.2021

STADT FEUCHTWANGEN

gez. Patrick Ruh

1. Bürgermeister